

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reisgies Schaumstoffe GmbH, Dieselstraße 7, DE-51381 Leverkusen

I. Anwendung

1. Nachstehende Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen/Unternehmern, d.h. gegenüber solchen natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend Vertragspartner), nicht dagegen gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
2. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner widersprechen wir.

II. Schriftform

1. Weitere Vereinbarungen nach Vertragsschluss (Ergänzungen/Änderungen) bedürfen der Schriftform.
2. Ein Abbedingen der Schriftform ist ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung möglich.

III. Preise

1. Preise in unseren Angeboten verstehen sich ab Werk (EXW, Incoterms 2010) zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer sowie auf Basis der bei Auftragserteilung gültigen Rohstoffkosten.
2. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
3. Ändern sich nach Vertragsschluss die Marktpreise für die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Rohstoffe nicht lediglich unerheblich, sind wir zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt. Die Preiserhöhung haben wir nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der tatsächlichen Rohstoffpreise auszuüben. Die Preiserhöhung haben wir dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen mitzuteilen.
4. Verpackungskosten sind (Stückgut oder Postsendungen) in den Preisen inbegriffen. Bei Wagenladungen und bei Lkw-Versand wird die Ware unverpackt geliefert. Gewünschte Einzelverpackungen werden zusätzlich berechnet.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind mit Ablauf von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung netto und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Die Zahlungsanweisung hat innerhalb dieser Frist zu erfolgen.
3. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und - ebenso wie Schecks - nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Zinsen und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
4. Von uns bestrittene und/oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Vertragspartner weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
5. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Bei Zahlungsverzug mit Entgeltforderungen haben wir im Verzugsfall zudem Anspruch auf eine Pauschale i.H.v. EUR 40,00 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, wobei die Verzugs pauschale hierauf angerechnet wird.
6. Soweit uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Vertragspartner ergibt oder die die Erfüllung unserer Zahlungsansprüche gefährden, insbesondere bei Verzug des Vertragspartners mit einem nicht unerheblichen Teil der offenen Forderungen aus dieser Vertragsbeziehung, sind wir berechtigt noch ausstehende Lieferungen nur noch Zug-um-Zug oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherheit auszuführen und, soweit dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen wird, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

V. Lieferbedingungen/Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. ab Lager für Rechnung des

Vertragspartners unfrei (Incoterms 2010, EXW).

2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Vertragspartner für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk bzw. Lager.
3. Ereignisse höherer Gewalt, die erheblichen Einfluss auf unsere Leistungspflicht haben, verlängern die Lieferzeit angemessen. Sie berechtigen uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern sie unsere Möglichkeit zur vertragsgerechten Leistungserbringung vereiteln. In diesem Fall wird der Vertragspartner von seiner Leistung frei. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige von uns nicht zu vertretende unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die vertragsgerechte Lieferung unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während des Verzuges eintreten. Wird die Durchführung des Vertrages für den Vertragspartner aufgrund vorgenannter Umstände unzumutbar, so kann er vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird er von seiner Leistungspflicht frei.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers bzw. Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über.
5. Kosten des Transportes oder des Versandes tragen wir nicht. Für Versicherungen sorgen wir nur auf schriftliche Weisung und Kosten des Vertragspartners.
6. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen.

VI. Selbstbelieferungsvorbehalt/Rücktrittsrecht

1. Sofern wir eine Lieferung oder Leistung nicht erbringen können, weil wir selber von unseren Lieferanten ohne unser Verschulden und trotz dessen vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wurden, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall werden wir den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich noch künftig entstehender Forderungen. Künftig entstehende Forderungen erweitern einen Eigentumsvorbehalt allerdings nur dann, sofern diese entstehen, während der Eigentumsvorbehalt noch besteht. Sobald der Vertragspartner alle Forderungen ausgeglichen hat, geht sämtliche Vorbehaltsware in sein vollständiges Eigentum über.
2. Be- oder verarbeitet der Vertragspartner die Vorbehaltsware, gelten wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. An der verarbeiteten Ware entsteht ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. VII Nr. 1. Der Vertragspartner erwirbt auch an der neuen Sache ein Anwartschaftsrecht; zur Übertragung dessen einigen sich die Parteien bereits jetzt über die aufschiebend bedingte Übereignung der neuen Sache.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Dem Vertragspartner steht auch an diesen Sachen weiterhin ein Anwartschaftsrecht zu; Ziff. VII. Nr. 2. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
5. Der Vertragspartner tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab. Sie dienen in gleichem Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. VII. Nr. 3 haben, beurteilt sich der Umfang der abgetretenen Forderungen nach dem Verhältnis unserer Miteigentumsanteile.
6. Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Vertragspartners können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir dies nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

VIII. Vertragsgegenstand/Mängelansprüche

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist, im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Vertragspartner. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalte der vereinbarten Spezifikationen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für die Verletzung einer solchen Garantie haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt.
3. Bestimmt sich der Umfang eines Auftrages nach Gewicht, Größe o.ä. Maßeinheiten - nicht hingegen bei Stückzahlen - kann der Vertragspartner die Ware nicht deshalb als mangelhaft oder unvollständig rügen, weil die Lieferung geringfügig (max. 3 %) nach oben oder unten von der vereinbarten Maßeinheit abweicht. Ein solches Abweichen ist bei der Produktion unserer Güter aus fabrikationstechnischen Gründen üblich. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Parteien ausdrücklich abweichendes vereinbart haben, insbesondere wenn Vertragsinhalt geworden ist, dass es für den Vertragspartner zur weiteren Verwendung der Ware auf ein exaktes Einhalten der Maßeinheiten ankommt.
4. Der Vertragspartner hat nach Erhalt von Ware dieser unverzüglich in branchenüblichem Umfang Stichproben zu entnehmen und diese zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Andernfalls ist auch für diese Mängel die Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Der Vertragspartner hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe desselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.
6. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Vertragspartner uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
7. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb

von 2 Wochen ab Erhalt der Ware zu.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unserer Erfüllungshelfen beruhen,
 - für die Verletzung von uns gegebenen verschuldensunabhängigen Garantien,
 - für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit),
 - für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Vertragspartner deshalb vertrauen kann. Für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung allerdings auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.

In allen sonstigen in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Fällen ist unsere Haftung insgesamt ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine zwingende Haftungsregelung, die nicht abbedungen werden kann wie dem Produkthaftungsgesetz.

X. Urheberrechte

1. Soweit unsere Produkte mit einem Warenzeichen/Marke versehen sind, ist eine etwaige Nutzung dieser Warenzeichen/Marke durch unsere Vertragspartner oder deren Vertragspartner nur mit unserer Zustimmung gestattet.
2. An Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir die Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nur mit unserem Einverständnis zugänglich gemacht werden.
3. Soweit wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen zu fertigen und zu liefern haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Urheber-, Marken- oder ähnliche Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf solche Rechte die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir berechtigt, jegliche Produktionstätigkeit zur Vertragserfüllung einzustellen, auf die sich die Untersagung erstreckt. In diesem Fall haben wir die Situation unverzüglich mit unserem Vertragspartner gemeinsam zu erörtern und das weitere Vorgehen zu besprechen. Der Vertragspartner verpflichtet sich bereits jetzt, uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die oben genannten Rechteverletzungen entstehen, freizustellen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Forderungen ist unser Werk in der Dieselstraße 7, 51381 Leverkusen.
2. Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand ist Leverkusen.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Reisgies Schaumstoffe GmbH

Dieselstraße 7
DE-51381 Leverkusen

Tel. +49 (0)2171 5 08 - 0
Fax +49 (0)2171 5 69 60
www.foampartner.com